

Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose

Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose – Eröffnung neuer Perspektiven durch ganzheitliche Betreuung und Lohnkostenzuschüsse

Der Deutsche Bundestag hat am 6. November 2018 das sogenannte Teilhabechancengesetz verabschiedet: Zwei neue Förderinstrumente sollen für Langzeitarbeitslose Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt schaffen.

1. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Für Menschen, die seit mindestens 2 Jahren arbeitslos sind, können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden, um eine länger andauernde Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen umfasst...

- ... einen 75 %-Zuschuss zum Arbeitsentgelt im 1. Jahr.
- ... einen 50 %-Zuschuss zum Arbeitsentgelt im 2. Jahr.
- ... eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung / Coaching während der Förderdauer, in den ersten 6 Monaten muss der Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für die Betreuung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden.
- ... ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen bei Vorliegen der Förder Voraussetzungen.

Für den Arbeitgeber besteht nach der 2-jährigen Förderdauer die Pflicht, den Arbeitnehmer für 6 Monate weiter zu beschäftigen.

2. Teilhabe am Arbeitsmarkt

Auch sollen Menschen, die schon sehr lange Arbeitslosengeld II beziehen, die Möglichkeit erhalten, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt zu bekommen. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen für eine Dauer von bis zu 5 Jahren.

Gefördert werden Menschen,

- die das 25. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 6 innerhalb der letzten 7 Jahre Arbeitslosengeld II erhalten und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurz sozialversicherungspflichtig, geringfügig oder selbstständig gearbeitet haben und
- für die noch keine Zuschüsse an Arbeitgeber nach § 16 i Absatz 1 SGB II für eine Dauer von 5 Jahren geleistet wurden.

Bei Menschen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder die schwerbehindert sind, reicht es aus, wenn sie die letzten 5 Jahre Arbeitslosengeld II erhalten haben.

Die Teilhabe am Arbeitsmarkt umfasst...

- ... einen 100 %-Zuschuss zum Mindestlohn (2019: 9,19 €/Stunde*) im 1. und 2. Jahr,
- einen 90 %-Zuschuss zum Mindestlohn im 3. Jahr,
- einen 80 %-Zuschuss zum Mindestlohn im 4. Jahr,
- einen 70 %-Zuschuss zum Mindestlohn im 5. Jahr.
- ... eine Betreuung/ein Coaching während der Förderdauer. Im 1. Jahr muss der Arbeitnehmer in angemessenem Umfang unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Betreuung freigestellt werden.
- ... erforderliche Weiterbildungen oder betriebliche Praktika.

*Bei anwendbaren tarifrechtlichen oder kirchlichen Regelungen wird der Zuschuss auf der Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts bemessen.

Eine Nachbeschäftigungspflicht wie bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen besteht hier nicht. Nimmt der Arbeitnehmer nach der geförderten Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber auf, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Anschlussförderung bis zu 6 Monate möglich.

Ermöglichen Sie langzeitarbeitslosen Menschen soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt und Übergänge in ungeforderte Beschäftigung. Nutzen Sie die neue Möglichkeit, um zukünftigen Personalengpässen entgegenzuwirken.

Haben Sie Interesse? Dann nehmen Sie gerne Kontakt mit dem gemeinsamen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen und dem Jobcenter Lüchow-Dannenberg auf:

Kontaktieren Sie Frau Bromm unter Telefon 05841/9610-182 oder schauen Sie auf der Internetseite des Jobcenters Lüchow-Dannenberg und wählen Ihren direkten [Ansprechpartner](#).

